

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung)

vom 17.12.2009 (ABl. Nr. 27 vom 28.12.2009)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, am 16.12.2009 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Stadtgebietes mit Trinkwasser und Betriebswasser. Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung ist die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel.
2. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nebst den dazu von der BRAWAG erlassenen ergänzenden Bestimmungen jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 2

Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder räumlich zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Steht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 Kommunalabgabengesetz (KAG), so tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (z. B. Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht besitzen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschlusszwang erfolgen, wenn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, der Anschlusszwang nicht zumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Stadt zu richten. Dieser Antrag setzt das Vorhandensein einer wasserrechtlichen Entscheidung der unteren Wasserbehörde voraus.
2. Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, die sonstigen dinglich Berechtigten und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
2. Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des der Stadt wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken soweit nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Die Befreiung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

5. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage zur Garten- und Grünflächenbewässerung Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Auskunftspflicht

Jeder Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Entgelten erforderlich ist. Dies gilt auch für die Feststellung von Bemessungsgrundlagen vor Einführung eines anderen Entgeltmaßstabs.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 5 vor,
 - b) entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach § 7 vor,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht über die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht rechtzeitig nachkommt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das öffentliche Wasserversorgungsnetz nicht beeinträchtigt wird, oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro je Einzelfall geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.